

VERTRAG

**zwischen der Stadt Eisenach
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Katja Wolf,
Markt 2, 99817 Eisenach
- im Folgenden Stadt genannt –**

und dem

**Seniorenbeirat der Stadt Eisenach
Vertreten durch den Vorsitzenden,
Herrn Manfred Schröder,
Markt 2, 99817 Eisenach
- im Folgenden Beirat genannt –**

Präambel:

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung für alle älteren Menschen in der Stadt Eisenach. Ziel ist es, den in Eisenach lebenden Menschen so lange wie möglich ein selbstständiges Leben zu ermöglichen und sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Der Seniorenbeirat tritt für die Gleichwertigkeit aller Altersstufen und für die Solidarität der Generationen ein.

Der Seniorenbeirat arbeitet partei- und verbandspolitisch unabhängig sowie überkonfessionell.

Am 28.03.2013 erhielt die Stadt Eisenach die Eröffnung des Testamentes des Herrn Rudolf Klement vom 22.07.1980 zugesandt. Die Stadt ist im Testament als Alleinerbe benannt. Das Erbe steht unter der Auflage, dieses für die der Stadt unterstellten Alten- und Pflegeheime zu verwenden.

Da die Stadt Eisenach nicht Träger eines Alten- und Pflegeheimes ist, wird ein Teil des Erbes, im Sinne des Erblassers, für die Seniorenarbeit der Stadt Eisenach eingesetzt. Aus diesem Grund wird folgender Vertrag zwischen der Stadt Eisenach und dem Seniorenbeirat, als Träger das Nachbarschaftszentrum in der Goethestraße, geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Seniorenbeirat betreibt gemäß Nutzungsvereinbarung mit der Städtischen Wohnungsgesellschaft das Nachbarschaftszentrum in der Stadt Eisenach, Goethestraße 10 A und ist für die inhaltliche Arbeit verantwortlich. Er verfolgt damit folgende Ziele:

- Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten für ältere Menschen,
- Förderung der Selbsthilfe und Selbstorganisation älterer Menschen,
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Senioren und Seniorinnen,
- Angebot zur aktiven Freizeitgestaltung,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere Menschen.

- (2) Die Stadt respektiert die konzeptionelle Eigenständigkeit des Seniorenbeirates als Träger des Nachbarschaftszentrums.
- (3) Der Beirat erinnert an den verstorbenen Gönner dieser jährlichen finanziellen Förderung innerhalb oder außerhalb des Nachbarschaftszentrums in angemessener Form.

§ 2 Finanzielle Förderung

- (1) Die Stadt gewährt einen jährlichen finanziellen Zuschuss zur Sicherung der Aufgaben nach § 1 in Höhe von 5.000,00 € aus dem Nachlass des Herrn Rudolf Klement, geboren am 21.11.1920 in Riegersdorf (CSSR) laut Testamentseintrag, gestorben am 14.03.2013 in Eisenach.
- (2) Die Stadt überweist den Zuschuss an den Beirat jährlich bis zum 30.06..
- (3) Die Stadt kann, wenn erforderlich, für die Verwendung der jährlichen Förderung gegenüber dem Beirat Auflagen erteilen.
- (4) Die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung durch den Beirat gegenüber der Stadt ist bis zum 30. April des Folgejahres der Förderung schriftlich nachzuweisen. Hierzu sind ein rechnerischer Nachweis anhand von Belegen sowie ein Sachbericht über die Verwendung der Ausgaben vorzulegen.

Eine Prüfung der Belege vor Ort wird durch den Beirat ermöglicht.

- (5) Die nicht zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist durch den Beirat der Stadt nach deren schriftlicher Aufforderung zurück zu zahlen.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2016 und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn nachstehende Gründe gegeben sind:
 - Die finanzielle Förderung wurde zweckentfremdet eingesetzt und die Rückzahlung wird durch den Beirat verweigert,
 - Auflagen der Stadt werden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt,
 - das Objekt in der Goethestraße 10 A in Eisenach „Nachbarschaftszentrum“ wird vom Beirat nicht mehr betrieben.

§ 4
Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

§ 5
Salvatorische Klausel

Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt, dass der Stadtrat der Zuwendung zustimmt.

Eisenach, den

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Manfred Schröer
Vorsitzender